

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	120,00 Euro
für den 2. Hund	150,00 Euro
für jeden weiteren Hund	174,00 Euro
für den 1. gefährlichen Hund	345,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	405,00 Euro
Zwingersteuer	105,00 Euro

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII auf Antrag jährlich:

für den 1. Hund	90,00 Euro
für den 2. Hund	120,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

Für gefährliche Hunde gelten die Regelungen des Abs. 1 unverändert.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 9), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den 21.12.2021

gez. Thomas Haß  
-Bürgermeister-